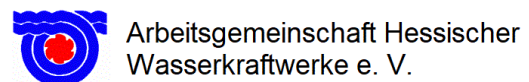


Gemeinsame Erklärung: Keine Diskriminierung der regenerativen Wasserkraftanlagen im EEG 2023

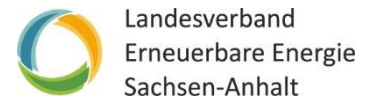


ARBEITSGEMEINSCHAFT WASSERKRAFTWERKE
NIEDERSACHSEN UND SCHLESWIG-HOLSTEIN E. V.



ARBEITSGEMEINSCHAFT WASSERKRAFTWERKE
RHEINLAND-PFALZ und SAAR e.V.
SITZ MAINZ





Bayerischer Müllerbund e.V.
Landesverband der bayerischen Mühlen

Karolinenplatz 5a, 80333 München
Müllerhaus



Mitteldeutscher Müllerbund e.V.



IG Wasserkraft
Fulda/Rhön



Hessischer Landesverein
zur Erhaltung und Nutzung
von Mühlen (HLM) e.V.



Sächsischer Müllerbund

Keine Diskriminierung der regenerativen Wasserkraftanlagen im EEG 2023

Die Herausnahme von Wasserkraftanlagen unter 501 kW installierter Leistung aus dem Förderregime EEG 2023 ist unter keinem sachlichen Gesichtspunkt zu rechtfertigen. Es ist eine nicht tragbare Verschlechterung für die Wasserkraft, die nicht nur das Potenzial hat, einen Neubau von Anlagen und die notwendige Modernisierung von bestehenden Anlagen zu verhindern, sondern kurz- bis mittelfristig auch den kompletten Anlagenbestand zu gefährden.

Das Osterpaket der Bundesregierung sieht im Bereich der Erneuerbaren Energien neben anderen Änderungen vor, Wasserkraftanlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 501 kW „aus ökologischen Gründen“ aus dem Fördermechanismus des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2023 herauszunehmen. Im vorangegangenen Referentenentwurf, der im Rahmen einer Verbändeanhörung 14 Tage vorher zur Diskussion stand, war diese Regelung noch nicht enthalten. Darüber hinaus soll der Erhalt der EEG-Vergütung an wasserhaushaltsrechtliche Vorgaben geknüpft werden und der Ausbau der Wasserkraft nicht im überragenden öffentlichen Interesse stehen als Korrektiv zu einer möglichen Abweichung von den Bewirtschaftungszielen nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

Grund für die drastische Schlechterstellung kleinerer Wasserkraftanlagen ist aus Sicht vor allem des Bundesumweltministeriums, des Umweltbundesamtes und einzelner Naturschutzverbände der behauptete negative Einfluss auf die Gewässerökologie, die vermeintlichen Vorgaben der WRRL und die Quantität der Stromerzeugung aus Wasserkraft.

Der Kampf um die themenbezogene Deutungshoheit und der missionarische Eifer der vertretenen Standpunkte darf ebenso wenig Eingang in gesetzgeberische Ambitionen finden, wie der selbst ernannte Anspruch, im Sinne der Bürger zu handeln.

Für die drastische Schlechterstellung der Wasserkraftanlagen existiert keine sachliche Rechtfertigung. Die Auswirkungen sind jedoch erheblich, da sie einen Großteil der Wasserkraftanlagen betreffen würden.

In Deutschland existieren über 220.000 Querbauwerke in den Gewässern¹, wobei an nur etwa vier Prozent eine Wasserkraftnutzung stattfindet². Querbauwerke dienen im Tiefland vorrangig der Be- und Entwässerung, der Sohlensicherung und, in den Mittelgebirgen, der Überwindung einer Höhendifferenz sowie ebenfalls der Sohlensicherung.³ Zudem übernehmen sie auch wichtige Funktionen wie Hochwasserschutz, Gewässerregulierung und Schiffbarmachung. Da viele Querbauwerke aus den genannten Gründen nicht entfernt werden können, bietet deren Nutzung durch die Wasserkraft die Möglichkeit, die Fischdurchgängigkeit herzustellen und somit die gewässerökologische Situation vor Ort zu verbessern. Der mögliche Abriss von Wasserkraftanlagen führt also nicht zwangsläufig dazu, dass plötzlich auch der Querverbau verschwindet.

¹ Belletti, B. et al: More than one million barriers fragment Europe's rivers, Nature, Dezember 2020, S. 436 ff.

² https://www.foederal-erneuerbar.de/landesinfo/bundesland/D/kategorie/wasser/auswahl/665-anzahl_wasserkraftan/#goto_665
Agentur für Erneuerbare Energien, Föderal Erneuerbar:

³ Zumbroich, T. & Müller, A.: Bundesweites Kataster der ökologisch wirksamen, funktional differenzierten Querverbauungen der Fließgewässer, Umweltbundesamt, 2005, S. 127

Bereits an dieser Stelle wird deutlich, dass hier ein Diskurs in sehr kleinem Betrachtungsrahmen geführt wird. Es gibt viele Beeinträchtigungen auf Gewässer wie bspw. Abwasser, Nährstoffe, Schwermetalle, Schifffahrt, Längsverbau. Eine Fokussierung auf die Wasserkraft ist nicht gerechtfertigt. Von einem sachlich ausgewogenen Diskurs zum Einfluss der Wasserkraft auf die Gewässerökologie kann insoweit keine Rede sein.

1. Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie verfolgt nicht das Ziel, menschliche Einflüsse auf Gewässer rückgängig zu machen.

Das richtlinienrechtliche Grundverständnis vom Menschen als Störer der Natur bei Umweltgütern, auf deren Nutzung nicht verzichtet werden kann, ist grundrechtlich nicht tragfähig und mit dem Menschenbild von Art. 1 der Grundrechte-Charta sowie Art. 6 Abs. 1 EU-Vertrag unvereinbar: Die Menschenwürde ist als „Hauptgrundrecht“ an den Anfang der Grundrechte gestellt und gilt dem Menschen wegen seines Menschseins mit dem entsprechenden Eigenwert – seiner „inherent dignity“ und Selbstzweckhaftigkeit. Es besteht ein prinzipieller Unterschied zwischen dem Menschen und seiner – auch belebten – Umwelt. Diese wichtigste normative Entscheidung der GRCh ist maßgeblich für die Auslegung sämtlicher weiterer Rechte und Grundsätze. Die als „tendenziell anthropophob“ beschriebene Gewässerschutzpolitik steht in manifestem Gegensatz zu der anthropozentrischen Ausrichtung des Umweltschutzes im EU-Primärrecht. Diese Erwägungen sind nicht nur bei den übergeordneten Legislativentscheidungen und den weitergehenden Bewirtschaftungsplanungen angemessen zu würdigen, sondern sie müssen auch bei der Anwendung des einzelfallbezogenen Ausnahmeregimes Berücksichtigung finden⁴.

Die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung schließt die Erhaltung der vorhandenen Nutzungsmöglichkeiten, auch der Wasserkraftnutzung, ein. Dem sollte sich der Gesetzgeber auch verpflichtet fühlen.

2. Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie bezieht ausdrücklich auch kleine Anlagen in das Gesamtkonzept einer Förderung Erneuerbarer Energien mit ein.

Kleine Anlagen können von großem Nutzen sein, wenn es um eine bessere öffentliche Akzeptanz geht und die Einführung von Projekten im Bereich erneuerbare Energie insbesondere auf lokaler Ebene sichergestellt werden soll. Um die Beteiligung dieser kleinen Anlagen und ein positives Kosten-Nutzen-Verhältnis zu gewährleisten, könnten daher - in Einklang mit dem den Elektrizitätsmarkt regelnden Unionsrecht - weiterhin Sonderbedingungen, einschließlich Einspeisetarife, erforderlich sein. Der Begriff „kleine Anlage“ sollte für die Zwecke der Inanspruchnahme von Förderung definiert werden, damit für Investoren Rechtssicherheit besteht. In den Vorschriften über staatliche Beihilfen sind entsprechende Begriffsbestimmungen enthalten.⁵

Auch kleinere Wasserkraftanlagen bieten durch ihre dezentralen Erzeugungsstrukturen auf lokaler Ebene Versorgungssicherheit. Allein die Menge des erzeugten Stroms ist danach nicht der alles entscheidende Faktor. Die Energiewende verlangt eine Diversifizierung und Dezentralisierung der Erzeugungsstrukturen. Die Zielvorstellung von regionalen Stoff- und

⁴ Attendorp T.: Klimaschutz erfolgreich gestalten - Was Behörden tun können, 2020, S. 101 f., m. w. N.

⁵ Richtlinie (EU) 2018/2001 des europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, Erwägung Nr. 17

Energiekreisläufen wird mit dem Ausschluss kleiner Wasserkraftanlagen aus der EEG-Vergütung nie zu erreichen sein.

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. März 2022⁶ betont zudem, dass gerade weil der Klimawandel durch zahlreiche, für sich genommen oftmals geringe Mengen an Treibhausgasemissionen verursacht wird, er auch nur durch Maßnahmen zur Begrenzung all dieser Emissionen angehalten werden kann. Es liegt hier in der Natur der Sache, dass einzelnen Maßnahmen für sich genommen, nicht die allein entscheidende Wirkung zukommt. Weil der Klimawandel aber nur angehalten werden kann, wenn all diese vielen, für sich genommen oft kleinen Mengen von CO₂-Emissionen lokal vermieden werden, kann einer einzelnen Maßnahme nicht entgegengehalten werden, sie wirke sich nur geringfügig aus.

Zudem hat die Europäische Kommission nach dem Überfall russischer Truppen auf die Ukraine mit Hinweisschreiben vom 8. März 2022 insbesondere den schnelleren Ausbau der erneuerbaren Energien angemahnt. Auf Seite 9 heißt es dort:

„The Commission calls on Member States to ensure that the planning, construction and operation of plants for the production of energy from renewable sources, their connection to the grid and the related grid itself are considered as being in the overriding public interest and in the interest of public safety and qualify for the most favorable procedure available in their planning and permitting procedures.“

Dabei wird die Wasserkraft weder als Ganzes noch werden Anlagen unterhalb einer bestimmten installierten Leistung ausgenommen. Es zählt vielmehr jeder Beitrag. Mit dem aktuell vorliegenden Gesetzesentwurf wird aber nicht nur verhindert, dass bestehende Ausbaupotenziale ungenutzt bleiben, sondern es wird sogar zu einem nennenswerten Rückbau bestehender Anlagen kommen, womit exakt das Gegenteil dessen erreicht wird, was der Klimaschutz fordert und worauf auch die Europäische Kommission drängt.

3. Die ökologischen Auswirkungen einer Wasserkraftanlage auf das Gewässerökosystem lassen sich nur standörtlich und einzelfallbezogen beurteilen.

Der pauschale Vorwurf, dass kleinere und kleine Wasserkraftanlagen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gewässerökologie und der Biodiversität in den Gewässern führen, mit dem Ergebnis, dass der von der WRRL geforderte gute ökologische Zustand nicht erreicht werden kann, ist sachlich und fachlich nicht haltbar.

Gerade in den Mittelgebirgsregionen, in denen die Häufigkeit von kleineren Wasserkraftanlagen größer ist und die in der Einteilung nach Fischzönosen der Forellen-, Äschen- oder Barbenregion zuzuordnen sind, spielt die Querverbauung oder auch die Gewässerfraktionierung mit Blick auf das Erreichen eines guten fischökologische Zustandes eine untergeordnete Rolle, anders als im Übrigen die Längsverbauung eines Gewässers.⁷

Die mögliche ökologische Beeinträchtigung oder deren Kompensation ist für jede Wasserkraftnutzung im Einzelnen und unter Berücksichtigung der insgesamt vorhandenen

⁶ BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 23. März 2022 - 1 BvR 1187/17 -, Rn. 1-169, http://www.bverfg.de/e/rs20220323_1bvr118717.html

⁷ Träbing, K., Theobald St.: Rhithrale fischökologische Zielerfüllung, Gewässerstruktur und Durchgängigkeit, WasserWirtschaft, 2016, 2/3, S.28 ff.

Einflüsse auf das Fließgewässer zu beurteilen. Dies betrifft auch die Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit und weiterer möglicher Handlungsinstrumente zur Verbesserung des Gewässerzustandes. Mit dem Ansatz, bestehende Querverbauungen gewässerökologisch anzupassen und gleichzeitig zur Stromgewinnung zu nutzen, wird Klima- und Naturschutz gleichermaßen Rechnung getragen.

Für die Herstellung der flussaufwärts gerichteten Durchgängigkeit steht mit dem Merkblatt DWA M-509 eine anerkannte Regel der Technik zur Verfügung. Zur Thematik des Fischschutzes und des Fischabstieges beraten seit vielen Jahren unter Federführung des Umweltbundesamtes Fachleute aus allen Bereichen im Rahmen des Forums „Fischschutz und Fischabstieg“ zu standörtlich umsetzbaren Lösungen. Gerade hinsichtlich der kleineren Wasserkraftanlagen besteht Konsens, dass dort funktionierende Techniken und Systeme für einen wirksamen Fischschutz und Fischabstieg existieren und umgesetzt werden.

Die pauschal negative Bewertung kleiner Wasserkraftanlagen mit einer installierten Leistung bis 500 kW offenbart ein in vielerlei Hinsicht gepflegtes Feindbild auch mit Blick auf den dem staatlichen Handeln innewohnenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der zur Wahrung der Grundrechte und des Übermaßverbotes verpflichtet.

Die Konsequenzen sind ersichtlich nicht bedacht worden und widersprechen dem Ziel des sog. Osterpakets, den Klimaschutz sowie die Unabhängigkeit vom russischen Gas und Öl spürbar voranzubringen.

4. Die generelle Verknüpfung der EEG-Vergütung im Bereich der Wasserkraft mit den wasserhaushaltsrechtlichen Anforderungen an Wasserkraftanlagen ist weder systematisch noch aus Gründen der Gleichbehandlung geboten.

Die Vollzugsdefizite in der Umsetzung der Vorgaben der WRRL dürfen nicht über aufgestellte Bedingungen zum Erhalt der EEG-Vergütung (über-)kompensiert werden. Den zuständigen Wasserbehörden obliegt es nach pflichtgemäß auszuübendem Ermessen, hier die notwendigen Maßnahmen anzuordnen. Die Verknüpfung von wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Anforderungen mit der EEG-Vergütung begründet eine nicht zu rechtfertigende Sanktion, unabhängig von der Tatsache, dass das Bewirtschaftungsregime nach der WRRL auf Oberflächenwasserkörper und deren repräsentative Messstellen und nicht auf die solitäre Wasserkraftanlage bezogen ist. Eine tatsächlich kohärente Anwendung ist so nicht möglich.

Bereits heute wird die Gewässerökologie über das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und im Weiteren in den jeweiligen Landeswassergesetzen technologieoffen und nachhaltig geschützt. Diese Normen gewährleisten, dass keine Anlagen errichtet und betrieben werden, die im Widerspruch zu den gesetzlichen Vorgaben stehen. Diese klare Abgrenzung zwischen der rechtlichen Ausgestaltung des Förderregimes des EEG und den ordnungsrechtlichen Anforderungen des WHG sollte und muss weiterhin bestehen bleiben.

Eine nahezu beliebige Disposition der zuständigen Wasserbehörden mit Blick auf die Einspeisevergütung der Betreiber von Wasserkraftanlagen – und dies ohne Rechtsschutzmöglichkeit für die Betroffenen - ist mit deutschem Rechtsstaatsverständnis nicht vereinbar.

Im Übrigen wird bei keiner anderen Erneuerbaren Energieform und auch bei keiner konventionellen Erzeugungsform die Einhaltung fachgesetzlicher Anforderungen mit der EEG-Vergütung verknüpft. Hierin liegt zugleich eine sachlich nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung. Der Beitrag der Wasserkraft an der Gesamtstromproduktion ebenso wie die Ausbaupotenziale sind zwar geringer als bei anderen regenerativen Energien. Dafür verfügt die Wasserkraft über den höchsten Wirkungsgrad und eine weitaus geringere Volatilität ihrer Verfügbarkeit, was ihr zugleich auch eine besondere netztechnische Bedeutung verleiht⁸.

Des Weiteren kann mit Blick auf Stauanlagen der öffentlichen Hand selbst, insbesondere der Wasserstraßenämter, und den hier in den letzten Jahren nur ausgesprochen marginalen Fortschritt bei der Wiederherstellung der Durchgängigkeit gerade auch angesichts der Vorbildfunktion des Staates nicht glaubhaft vermittelt werden, dass es in erster Linie um den Gewässerschutz geht. Vielmehr bleibt der Eindruck, dass vorrangig nur private Aktivitäten aus den in aller Regel der öffentlichen Hand gehörenden Gewässern verdrängt und althergebrachten Vorbehalten der sehr mächtigen Anglerverbände Rechnung getragen werden soll. Ein konsistentes staatliches Handeln lässt sich darin jedenfalls nicht erkennen.

Die über das Gesetzespaket des EEG 2023 ebenfalls vorgesehene Verknüpfung durch die Einfügung des § 35 a WHG ist ersatzlos zu streichen.

5. Die pauschale Festlegung, dass die Wasserkraftnutzung im Gegensatz zu den anderen Erneuerbaren Energien nicht im überragenden öffentlichen Interesse liegt, um eine Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen nach der WRRL begründen zu können, ist im Angesicht der Energiekrise nicht zu begründen und auch mit höherrangigem Recht nicht vereinbar.

Es ist grundsätzlich begrüßenswert, dass im EEG der Grundsatz verankert werden soll, dass die Nutzung Erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Allein der Wasserkraftnutzung jedoch generell dieses überragende öffentliche Interesse im Zusammenhang mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL zu nehmen, hat eine politische Vereitelungsfunktion, die in ihrer Absolutheit auch der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie widerspricht.

Die Herstellung einer von russischem Gas und Öl autarken Energieversorgung ist derzeit eines der am wichtigsten zu lösenden energiewirtschaftlichen Probleme in Deutschland. Es erscheint daher jedoch mehr als fragwürdig, Gasimporte aus Katar zu befürworten und der heimischen regenerativen und stetigen Wasserkraft dafür die Existenzgrundlage entziehen zu wollen. Damit wird ein zweifelhaftes Naturschutzverständnis offenbar. Dies gilt umso mehr, als ein maßgeblicher Beitrag der Wasserkraftnutzung an der Nichterreicherung der Bewirtschaftungsziele der WRRL, gerade auch unter Beachtung der sonstigen anthropogenen Einwirkungen auf die Fließgewässer weder wissenschaftlich nachgewiesen noch plausibel ist.

Die Bewertung, ob ein Vorhaben der regenerativen Energieerzeugung, hier im Bereich der Wasserkraftnutzung, im überragenden öffentlichen Interesse liegt, hat einzelfallbezogen zu erfolgen. Mit der pauschalen Vorwegnahme des Abwägungsergebnisses im Bereich der Wasserkraft wird das den Mitgliedsstaaten im Kontext der WRRL insoweit eingeräumte

⁸ Zdrallek, M.: Netztechnischer Beitrag von kleinen Wasserkraftwerken zu einer sicheren und kostengünstigen Stromversorgung in Deutschland, Wuppertal 2018.

Ermessen konterkariert. Der Bau einer Wasserkraftanlage kann im übergeordneten öffentlichen Interesse liegen, wie das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 4. Mai 2016, Az. C-346/14, zur Schwarzen Sulm gezeigt hat. Dies sieht ersichtlich auch die Europäische Kommission so, wie unmissverständlich aus dem bereits erwähnten Hinweisschreiben vom 8. März 2022 hervorgeht.

Der Wasserkraftnutzung jedoch unterhalb einer bestimmten – willkürlich gewählten – Leistungsgrenze generell das übergeordnete öffentliche Interesse im Zusammenhang mit den Bewirtschaftungszielen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie abzusprechen, hat eine politische Vereitelungsfunktion, die in ihrer Absolutheit auch der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie und den gegebenen Sachnotwendigkeiten widerspricht.

Die über das Gesetzespaket des EEG 2023 vorgesehenen Herabstufung nur der Wasserkraft aus der Reihe der anderen regenerativen Energien durch die Änderung von § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WHG ist daher ersatzlos zu streichen.

Der Kabinettsbeschluss zur Änderung des EEG 2023 und des WHG ist mit Blick auf die Regelungen zur Wasserkraft eine beispiellose Diskriminierung, die sachlich nicht hinnehmbar und völlig fehlgeleitet ist, da aktuell jede regenerative Kilowattstunde zählt, um die Importabhängigkeit im Energiesektor zu senken.

Die gesamtgesellschaftliche und wirtschaftliche Bedeutung der Wasserkraft, die über den reinen Anlagenbestand hinausgeht und einen nicht unerheblichen Teil des volkswirtschaftlichen Vermögens abbildet, wurde bewusst ausgeblendet, um die Schlechterstellung der Wasserkraft begründen zu können.

Die im EEG 2023 und WHG vorgesehenen Änderungen zur Wasserkraft lassen sich daher weder politisch noch rechtlich rechtfertigen. Die Wasserkraft darf gegenüber den sonstigen regenerativen Energien nicht schlechter behandelt werden. Die beabsichtigten Änderungen müssen daher unverzüglich gestrichen werden.

Wir fordern,

- 1. das überragende öffentliche Interesse an der Wasserkraft in gleicher Weise wie bei allen anderen Erneuerbaren Energien anzuerkennen und nicht durch eine Änderung im WHG für die Wasserkraft im gleichen Atemzug wieder zu kassieren (Änderung des § 31 Absatz Nr. 2 WHG im Gesamtpaket);**
- 2. die unnötige und fachlich nicht begründbare Verknüpfung von Förder- (EEG) und Fachrecht (WHG) einschließlich der Sanktionierungsmaßnahmen wieder rückgängig zu machen;**
- 3. den Förderstopp für kleine Wasserkraftanlagen (< 501 kW) ab 2023 zu revidieren (keine Änderung § 40 Absatz 1 EEG 2023) und**
- 4. Anreize für die Modernisierung von Bestandsanlagen und den gewässer-verträglichen Aus- und Neubau zu setzen.**

Unterzeichnende Verbände (alphabetisch):

Dr. Helge Beyer
Vorsitzender
Arbeitsgemeinschaft Hessischer
Wasserkraftwerke

Gerd Graf
Vorsitzender
Arbeitsgemeinschaft Mühlenstraße
Oberschwaben e.V.

Michael Reinig
Vorsitzender
Arbeitsgemeinschaft Thüringer
Wasserkraftwerke e.V.

Dr. Axel Berg
Vorsitzender
Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke
Baden-Württemberg e.V.

Jörg Schöningh
Vorsitzender
Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke
Niedersachsen und Schleswig-Holstein e.V.

Gunnar Lohmann-Hütte
Vorsitzender
Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke
NRW e.V.

Richard Kail
Vorsitzender
Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke
Rheinland-Pfalz und Saar e.V.

Marcus Schicker
Vorsitzender
Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke
Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-
Vorpommern e.V.

Rudolf Sagberger
Vorsitzender
Bayerischer Müllerbund e.V.

Hans-Peter Lang
Präsident
Bundesverband Deutscher
Wasserkraftwerke (BDW) e.V.

Dr. Simone Peter
Präsidentin
Bundesverband Erneuerbare Energie e.V.

Dr. Fabio Longo
Stv. Vorsitzender
EUROSOLAR e.V.

Wolfgang Ruch
Geschäftsführer
Großabnehmerverband Energie Baden-
Württemberg e.V.

Samuel Mink
Vorsitzender
Hessischer Landesverein zur Erhaltung und
Nutzung von Mühlen e.V.

Hans - Dieter Heilig
Vorsitzender
Interessengemeinschaft Wasserkraft
Baden-Württemberg e.V.

Manfred Hempe
Sprecher
Interessengemeinschaft Wasserkraft
Fulda / Rhön

Dr. Michael Detering
Vorsitzender
Interessengemeinschaft
Wassernutzung NRW

Klaus Schuster
Aufsichtsratsvorsitzender
Landesverband Bayerischer
Wasserkraftwerke eG

Christoph Zeis
Vorsitzender
Landesverband Erneuerbare Energie
Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.

Julia Brandt
Präsidentin
Landesverband Erneuerbare Energie
Sachsen-Anhalt e.V.

Dr. Ronald Steinhoff
Vorstand
Landesverband Erneuerbare Energien
Hessen (LEEH) i.G.

Silke Weyberg
Geschäftsführerin
Landesverband Erneuerbare Energien
Niedersachsen-Bremen e.V.

Reiner Priggen
Vorsitzender
Landesverband Erneuerbare
Energien NRW e.V.

Prof. Dr. Martin Maslaton
Vorstandsvorsitzender
Landesverband Erneuerbare Energien
Sachsen e.V.

Konrad Zitzmann
Präsident
Mitteldeutscher Müllerbund e.V.

Torsten Rüdinger
Vorstand
Mühlenvereinigung
Berlin - Brandenburg e.V.

Jörg Dürr-Pucher
Vorsitzender
Plattform Erneuerbare Energien
Baden-Württemberg e.V.

Gabriele Mohr
Vorsitzende
Rheinisches Mühlen-
Dokumentationszentrum e.V. (RMDZ)

Bettina Böhme
Vorsitzende
Sächsischer Mühlenverein e.V.

Dr. Thomas Rolle
Vorsitzender
Sächsischer Müllerbund

Fabian Hoppe, Vorstandsvorsitzender &
Dieter Ortmann, 1. Stellvertreter
Thüringer Erneuerbare Energien Netzwerk
(ThEEN) e.V.

Dr. Wolfgang Daniels
Präsident
VEE Sachsen e.V.

Detlef Fischer
Geschäftsführer
Verband der Bayerischen Energie- und
Wasserwirtschaft e. V. - VBEW

Torsten Höck
Geschäftsführender Vorstand
Verband für Energie- und Wasserwirtschaft
Baden-Württemberg e.V. - VfEW

Fritz Schweiger
Vorsitzender
Vereinigung Wasserkraftwerke
in Bayern e.V.

Martin Richter
Präsident
Wasserkraftverband Mitteldeutschland e.V.